



swiss
CROSSminton

Speed Badminton

STATUTEN

Nachfolgend ist jede Funktion in der männlichen Form aufgeführt. Alle Funktionen können sowohl von einer Frau als auch einem Mann ausgeübt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1: NAME UND SITZ	3
ART. 2: ZWECK.....	3
ART. 3: MITTEL ZUR ZWECKVERFOLGUNG.....	3
ART. 4: MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 5: RECHTE UND PFLICHTEN	4
ART. 6: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS.....	4
ART. 7: ORGANE DES VERBANDS	4
ART. 8: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG: ORGANISATION	5
ART. 9: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG: AUFGABEN UND STIMMKRAFT	5
ART. 10: DER VORSTAND: ZUSAMMENSETZUNG.....	6
ART. 11: DER VORSTAND: AUFGABEN	6
ART. 12: DER VORSTAND: ÄMTER	7
ART. 13: DIE TECHNISCHE KOMMISSION	7
ART. 14: DAS REVISORAT	7
ART. 15: UNTERSCHRIFT	7
ART. 16: HAFTUNG.....	8
ART. 17: STATUTENÄNDERUNG.....	8
ART. 18: AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	8
ART. 19: INKRAFTTRETEN.....	8

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Crossminton/Speed Badminton» (im folgenden SSB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau Rohr. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

1. SSB bezweckt die Förderung und Verbreitung von Crossminton/SpeedBadminton in der Schweiz.
2. Als repräsentativer Verband von Crossminton/SpeedBadminton in der Schweiz wird SSB als Dachverband der ihm angeschlossenen Vereine bzw. Mitglieder geführt und ist für die Organisationen der jährlichen Schweizermeisterschaft verantwortlich.
3. Der SSB unterstützt seine Verbandsmitglieder in sämtlichen Fragen rund um Crossminton/Speed Badminton in der Schweiz.

Art. 3: Mittel zur Zweckverfolgung

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt SSB über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verkauf von Informations- und Promotionsmaterial
- Sponsorenbeiträge
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- andere Zuwendungen

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder und Junioren
Jeder vom SSB anerkannte Crossminton/Speed Badminton Verein in der Schweiz hat das Recht, dem Verband beizutreten. Mitglieder des Verbandes sind Schweizer Crossminton/Speed Badminton Vereine mit ihren aktiven Mitgliedern (ZGB Art. 60). Wer Mitglied des Verbandes werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Beilage der Statuten dem Vorstand SSB einzureichen. Über eine provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, als Einzelmitglied dem Verband beizutreten (mit Wahlrecht).
2. Passivmitglieder
Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, als Passivmitglied dem Verband beizutreten. (ohne Stimm- und Wahlrecht)
3. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht)

Art. 5: Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder

Die Kollektiv- und Einzelmitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Swiss Crossminton/Speed Badminton und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe von Swiss Crossminton/Speed Badminton zu befolgen.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

1. Ein Verbandsaustritt ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung beantragen. Der kollektive Ausschluss einer Gruppe von Mitgliedern, namentlich der Angehörigen ein und desselben Vereins, hat durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu erfolgen.
3. Tritt ein Vereinsmitglied aus einem von SSB anerkannten und dem Verband angeschlossenen Verein aus erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
4. Austretende oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung eines Crossminton/Speed Badminton Vereins erlischt per sofort die Mitgliedschaft bei Swiss Crossminton/Speed Badminton sowie das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7: Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission
- das Revisorat

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember

Art. 8: Die Delegiertenversammlung: Organisation

1. Bindeglied zwischen den einzelnen anerkannten Crossminton/Speed Badminton Vereinen und dem Vorstand von SSB ist die Delegiertenversammlung, an welcher jeder Verein durch ein zu bestimmendes Vereinsmitglied als Kontaktperson vertreten ist. Vor ihrer Anerkennung sowie bei jedem Wechsel melden die Vereine dem Vorstand ihre Kontaktperson.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahr einberufen und tritt zudem zusammen, wenn ein Drittel der Kontaktpersonen dies verlangt. Sie werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich über die Traktanden informiert.

Art. 9: Die Delegiertenversammlung: Aufgaben und Stimmkraft

1. Der Delegiertenversammlung obliegen im Besonderen die folgenden Aufgaben:
 - a. Statutenänderungen
 - b. Wahrung der Interessen der Vereine gegenüber dem Vorstand
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Abnahme des Revisionsberichtes
 - e. Festsetzen der Mitgliederbeiträge sowie der Jahresgebühren der einzelnen Vereine
 - f. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
 - g. Wahl des Vorstandes und des Revisorats
 - h. Beschluss über weitere Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Definitive Aufnahme von Vereinen und Einzelmitgliedern
2. An den Delegiertenversammlungen bemisst sich die Stimmkraft der Kontaktpersonen nach der Mitgliederzahl (Aktive und Junioren) der von ihnen vertretenen Vereine. Diese wird ermittelt aufgrund der am letzten Fälligkeitstermin ausgestellten und bezahlten Jahresbeiträge und ist wie folgt abgestuft:

bis 10 Mitglieder: 1 Stimme
11 - 20 Mitglieder: 2 Stimmen
21 - 30 Mitglieder: 3 Stimmen
usw.
3. Die Anzahl Delegiertenstimmen eines einzelnen Vereines darf nicht grösser als 1/3 aller dem SSB gemeldeten Delegierten sein. Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht.
4. Mitglieder der angeschlossenen Vereine, denen nicht die Funktion einer Kontaktperson zukommt, können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat an der Delegiertenversammlung 1 Stimme.
6. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein passives Wahlrecht.

Art. 10: Der Vorstand: Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis sieben Mitglieder verschiedener Schweizer Crossminton/Speed Badminton Vereine.
2. Bei deren Auswahl sind namentlich ihre Erfahrung und ihr Verdienst um die Verbreitung und Entwicklung von Crossminton/Speed Badminton sowie ihre berufliche und persönliche Eignung sowie ihre Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen.
3. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Vereine und Sprachregionen sowie beider Geschlechter ist anzustreben. Derselbe Verein kann nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen.
4. Vorstandsmitglieder können keine Delegierten des Vereins sein.

Art. 11: Der Vorstand: Aufgaben

1. Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen zu, welche nicht durch eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder durch die vorliegenden Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung von SSB nach aussen und Führen der laufenden Geschäfte
 - b. Anerkennen von Vereinen, provisorische Aufnahme und Antrag an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. Wahl der technischen Kommission
 - d. Entscheid über die Organisation von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
 - e. Information der Verantwortlichen der verschiedenen Vereine über laufende Entwicklungen im Bereich von Crossminton/Speed Badminton auf nationaler und internationaler Ebene
 - f. Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Empfehlungen
3. Sind grundsätzliche Fragen zu erörtern, kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung beiziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Art. 12: Der Vorstand: Ämter

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Präsident
 - Finanzvorsteher
 - Präsident der technischen Kommission
 - Marketingverantwortlicher
2. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann die Durchführung von einzelnen Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung geeignete Kandidaten für vakante Vorstandspositionen vor. Die Delegiertenversammlung Behält sich das Recht vor eigene geeignete Kandidaten einzubringen und zu wählen.

Art. 13: Die technische Kommission

1. Die technische Kommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihr kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Koordination des nationalen Turnierwesens
 - b. Festsetzen des nationalen Turnier- und Rangierungsreglements
 - c. Koordination des Ausbildungsprogramms
 - d. Festsetzen des Anforderungsprofils für Leiter/innen und Durchführen des Anerkennungsverfahrens
 - e. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, namentlich auch für Schulen.
2. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der technischen Kommission gehört von Amtes wegen dem Vorstand an und koordiniert die Tätigkeiten der beiden Organe. Im übrigen konstituiert sich die technische Kommission selber.

Art. 14: Das Revisorat

1. Einem Verbandsmitglied obliegt das Revisorat. Er kontrolliert die Buchführung und erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand jährlich oder bei Bedarf Bericht über seine Feststellungen. Er ist jederzeit berechtigt, Einblick in sämtliche mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen.
2. Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren sollen über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 15: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder durch Kollektivunterschrift zweier beliebiger Vorstandsmitglieder.

Art. 16: Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Swiss Crossminton/Speed Badminton haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 17: Statutenänderung

Die Delegiertenversammlung kann die Abänderung dieser Statuten mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

Art. 18: Auflösung des Verbandes

1. Eine Delegiertenversammlung, an welcher drei Viertel der Verbandsmitglieder anwesend sind, kann durch Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Verbandes beschliessen.
2. Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung von SSB beschliesst, befindet ebenfalls über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2008 angenommen worden und wurden überarbeitet. Die Delegiertenversammlung hat die vorliegenden Statuten genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und alleine gültig.

Datum, 24. März 2021

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Statutenänderung: | 31. Dezember 2011 ersetzt diejenigen vom 1. Juli 2008 |
| 2. Statutenänderung: | 31. Dezember 2012 ersetzt diejenigen vom 31. Dezember 2011 |
| 3. Statutenänderung: | 31. Dezember 2013 ersetzt diejenigen vom 31. Dezember 2012 |
| 4. Statutenänderung: | 14. Januar 2017 ersetzt diejenigen vom 31. Dezember 2013 |
| 5. Statutenänderung: | 24. März 2021 ersetzt diejenigen vom 14. Januar 2017 |

Anhang: Jahresbeiträge/Spesenentschädigungen

Jahresbeiträge:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| - für Speed Badminton Vereine | Fr. 50.- + Fr. 10.- pro Mitglied |
| - für Tennis- und Squashcenter | Fr. 200.- |
| - für Einzelmitglieder | Fr. 20.- |
| - für Sponsoren | nach Absprache |
| - für Passivmitglieder | Fr. 10.- |

Turnierabgaben SSB	Fr. 1.- pro Turnierteilnehmer an allen nationalen- und internationalen Turnieren
--------------------	--

Spesenentschädigung:

- | | |
|----------------------|--|
| - Oberschiedsrichter | Fr. 100.- pro Turniertag
(vom Turnierorganisator zu entrichten) |
|----------------------|--|